

Die Deputation aus dem Königreiche Galizien und dem Kraukauer Kreise hat auf ihre Eingaben folgende Zuschrift erhalten:

N^o 160
52 I.

In vorläufiger Erwiderung auf die von den Herren Deputirten im Monate April Seiner Majestät überreichte Petition, welche mehrere Beschwerden und Wünsche des Landes enthält, habe ich Ihnen bereits mit meinem Schreiben vom 10. April durch den Weg der Mittheilung des Herrn Landesgouverneurs erwiedert, daß Seine Majestät der Kaiser so wie Ihre Erlauchten Vorfahren, in dem Bewußtsein Ihre Beruhigung finden, daß dem Wohle Galiziens stets die gleiche landesväterliche Sorgfalt zugewendet wurde, wie jenem aller übrigen Bestandtheile des großen Kaiserreiches, und daß Galizien unter den österreichischen Regenten in seiner Kultur, gesicherten Rechtszustande, so wie in dem ersten Elemente zur Entwicklung seines Wohlstandes Fortschritte gemacht hat, wie keine frühere Periode seiner Geschichte ähnliche Beispiele nachzuweisen vermag.

Ich habe Ihnen eröffnet, daß Seine Majestät entschlossen sind, auf diesem Wege ferner mit Festigkeit fortzuschreiten und allen Klassen Ihrer galizischen Einwohner den gerechten Schutz, so wie denjenigen Ihr besonders Wohlwollen zuzuwenden, welche durch Vertrauen und treue Anhänglichkeit an den Staatenverband ihre dankbare Anerkennung für die Ihnen gewährten Wohlthaten bewahren.

Endlich habe ich Ihnen mitgetheilt, daß Seine Majestät, mit dem festen Vorhaben die Geseze, Ordnung, Sicherheit der Personen und des Eigenthums handzuhaben, und die Entwicklung der gewährten Verfassung zu befördern, Sich auch der Mitwirkung aller Klassen und Stände versehen, welche bei der Bewahrung dieser unerläßlichen Bedingungen des öffentlichen Wohles so vielfältig theilgeligt sind.

Ich habe gleichzeitig über die einzelnen Punkte der gedachten Petition eine sorgfältige Erörterung durch die Landesbehörden veranlaßt, und nachdem ich Ihnen meine Ansichten bezüglich der Thunlichkeit, ihren Wünschen Folge zu geben, vorläufig mitgetheilt, und darüber Ihre Gegenbemerkungen erhalten habe, — sehe ich mich nach aufmerkamer Würdigung derselben, und nachdem sie auch im Ministerrathe einer genauen Prüfung unterzogen worden sind, in der Lage Ihnen Nachstehendes darüber zu eröffnen.

Ihre sämtlichen Wünsche konzentriren sich in der Bitte um Bewilligung zur Errichtung eines provisorischen Nationalkomitès, welches:

1. mit der inneren Reorganisation des Landes auf nationaler Grundlage und den hiernach nothwendigen inneren Einrichtungen sich befassen;
2. den Plan zur künftigen Konstitution des Landes und das Wahlgesetz für die künftige Nationalversammlung zu entwerfen; endlich
3. auf Vollziehung der in den nachfolgenden 12 Punkten artikulirten Begehren zu wirken hätte.

Dieses Komitè soll nach dem eigenen Ausdrucke ihrer Petition mit der administrativen und der reorganisirenden (also legislativen) Macht ausgestattet werden.

Die Errichtung des von Ihnen gewünschten Komitès mit den eben angeedeutenden Befugnissen erscheint, da die künftige Einrichtung der Staatsinstitutionen in der mittlerweile kundgemachten Verfassung vom 25. April festgesetzt worden ist, und da die erekutive Regierungsgewalt durch direkten Einfluß des Komitès nicht beirrt werden darf, weder nothwendig noch angemessen. — Dagegen ist das Befugniß zur Bildung eines Vereines mit dem Zwecke, die Bedürfnisse und Wünsche des Landes zur Kenntniß der Regierung zu bringen, und in dieser Richtung durch die Presse auch auf die öffentliche Meinung Einfluß zu nehmen, ohnehin in den Bestimmungen der §§. 19 und 22 der Verfassung begründet.

In der jetzigen Uebergangsperiode von den früheren Zuständen zu dem neuen konstitutionellen Leben ist ein Provinzial-Landtag einzuberufen, bei welchem alle Stände des Landes nach einem provisorischen Wahlmodus auf möglichst breiter Basis und gleichmäßiger Vertretung aller Klassen der Bewohner des Landes zu versammeln sind.

Die Festsetzung dieses Wahlmodus wird dem Lande selbst, das ist, dem dermal bestehenden landständischen Ausschusse, unter Leitung des Landes-Gouverneurs und Beiziehung von Männern, die das Vertrauen des Landes genießen allenfalls nach den für Böhmen angenommenen Modalitäten überlassen.

Der so zusammengesetzte Landtag kann auch eine Verstärkung des landständischen Ausschusses aus seiner Mitte wählen, welcher als der richtigere Ausdruck der Wünsche des Landes der Regierung zur Seite stehen, ihr die Bedürfnisse des Landes zur Kenntniß bringen, und gleichsam als vermittelndes Organ zwischen Volk und Regierung wirken kann.

Die gedachte Volksrepräsentation hat sonach auch die in den 12 Punkten ihrer Petition artikulirten Begehren, so weit sie nicht bereits gewährt, oder mit der Verfassung des Reiches unvereinbar sind, in Erwägung zu ziehen, und dießfalls bestimmte Anträge zu stellen.

Von diesen Punkten sind durch die mittlerweile gewährten Konzessionen als behoben anzusehen:

Zu 2. Die Organisation der Nationalgarde durch den §. 58 der Verfassungsurkunde;

„ 3. das Begehren der Aufstellung eines nationalen Kriegsheeres erscheint mit dem §. 11 der Verfassungs-Urkunde unvereinbar, der dem Kaiser und König den Oberbefehl und die Verfügung über Land und Seemacht sichert;

„ 5. die Einberufung eines Landtages ist oben besprochen worden;

„ 6. das Recht zur Bildung von Vereinen ist durch den §. 22 der Verfassungs-Urkunde zugestanden;

„ 7. der allerhöchste Gnadenakt vom 20. März l. J. ist bereits von Seiner Majestät auch auf die Personen vom Militärstande ausgedehnt worden, und ich hoffe Sie bald in Kenntniß setzen zu können, daß Seiner Majestät die gleiche Gnade auch auf Personen, die bisher hievon ausgeschlossen waren, so wie rücksichtlich der Aufhebung der Folgen der erlassenen Strafe zu erstrecken geruht haben. Beschlaglegungen und Pränotationen sind bereits behoben, und die Regierung ist geneigt den in Haft gewesenen, nunmehr entlassenen Personen aus andern polnischen Ländern den Aufenthalt in Galizien zu gestatten, in so fern ihr Benehmen nicht den Gesetzen zuwider auf die Störung der Ruhe und Ordnung und auf die Verletzung der Verfassung gerichtet ist, und dadurch zu gegründeten Bedenken Anlaß gibt;

„ 8. öffentliches und mündliches Verfahren in der Rechtspflege mit Schwurgerichten setzt der §. 29. d. V. U. fest;

„ 9. die Gleichstellung aller Volksklassen vor dem Gesetze in gerichtlicher, bürgerlicher und politischer Hinsicht garantiren die §§. 17, 24, 25 und 31 der Verfassung. Die Beseitigung der noch gesetzlich bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religions-Konfessionen, so wie die Aufhebung der, der Erwerbung aller Arten von Grundbesitz noch entgegenstehenden Beschränkungen sollen zwar nach §. 27 der Verfassung der Gegenstand der von dem ersten Reichstage vorzulegenden Gesetzentwürfe bilden, allein es liegt in der Natur der Sache, daß mit diesen Gegenständen sich vorerst der Provinzial-Landtag (die Provinzial-Volksvertretung) zu befassen haben wird, und daß dessen auf die Kenntniß der Lokalverhältnisse gegründete, den Anforderungen der Zeit und der Umstände entsprechende Anträge gewiß die bereitwilligste Aufnahme finden werden;

„ 10. die Entwerfung der Gemeinde-Verfassungen gehört nach §. 57 der Verfassung zur Wirksamkeit des Provinzial-Landtags;

„ 11. die persönliche Freiheit ist durch den §. 18 der Verfassung gesichert;

„ 12. endlich ist die Frage hinsichtlich der Aufhebung der Robothe und der sonstigen Unterthansschuldsigkeiten durch das Patent vom 17. April d. J. gelöst, aus welchem das im Lande unterm 22. April d. J. publicirte Gubernial Kreis-schreiben nur einen im Orangethe der Zeitverhältnisse erlassenen Auszug bildet.

Es bleiben sonach nur noch die Punkte 1 und 4.

Mit diesen begehren Sie zur Wahrung Ihrer Nationalität und Sprache die Entfernung einiger Beamten; die Besetzung der Stellen mit Eingebornen und die Einführung der polnischen Sprache in den Schulen, bei Gerichten, in allen öffentlichen Angelegenheiten und Aemtern, in Volksschulen hingegen soll als Unterrichtssprache diejenige Mundart gebraucht werden, die im Orte vorherrschend ist.

Ich finde Ihnen hierüber Folgendes zu bemerken:

Die Regierung kann nie die Absicht haben, Beamte auf ihren Stellen zu erhalten, welche Zwietracht und Mißtrauen zwischen der Regierung und der Nation stiften und unterhalten, — es ist ihre Pflicht solche Beamte zu entfernen, sie kann aber die Beurtheilung der Handlungsweise ihrer Organe, so wie das Erkenntniß über die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel nicht einem Komitee übertragen, ohne sich der Obliegenheiten und Privilegien einer jeden Regierung zu begeben. Dagegen steht es jedermann frei, gegen pflichtvergessene Beamte im ordentlichen Wege mit begründeter Klage aufzutreten. — Die von Ihnen gemachte Angabe, daß die Aufbringung von Beweisen der Anschuldigungen unthunlich sei, so lange der Beamte auf seinem Posten in Wirksamkeit steht, streitet gegen die Erfahrung aller Länder; überdies sind schon schwere Inzichten zureichend, um die Suspendirung eines Beamten zu veranlassen, welche Maßregel in allen Fällen eintreten wird, wo sie durch die Umstände und gesetzlichen Bestimmungen geboten sein wird.

Bei Besetzungen der Stellen ist man stets geneigt gewesen, auf die Eingebornen vorzüglichen Bedacht zu nehmen, in so fern sie die gehörige Qualifikation besaßen. Dieser Grundsatz soll auch künftighin in noch ausgedehnterem

Maßstabe befolgt werden, und ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß künftig alle Aemter nur durch Individuen besetzt werden sollen, die nebst der deutschen Sprache auch der Landessprache des Bezirkes, in dem sie zu wirken berufen, vollkommen kundig sind. —

Die Einführung der polnischen Geschäftssprache bei den Stadt-Magistraten, Kammereien und Justizämtern ist bereits von dem galizischen Appellations-Gerichte unterm 25. April d. J. verfügt worden. Auch kann es keinem Anstande unterliegen, daß von allen Behörden im Lande überhaupt den Parteien die amtlichen Erledigungen in jener Sprache hinausgegeben werden, in der die Eingaben gemacht worden sind, also auf polnische und ruthenische Eingaben in diesen, auf Deutsche in deutscher Sprache. — Nur die Verhandlungen zwischen den Behörden würden in deutscher Sprache geführt werden. Eben so erscheint es vollkommen zweckmäßig, daß in den Volksschulen d. i. Dorf-, Trivial-, Haupt- und Kreis-schulen die Unterrichtssprache die Sprache der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung des Schulbezirkes sei. Welche Rücksicht namentlich in den Kreis- und Hauptschulen auf den Unterricht in der deutschen Sprache zu nehmen wäre, dann welche Gegenstände in den Gymnasien und den höheren Studienanstalten in der Landessprache, und welche in der deutschen Sprache vorzutragen sein würden, um für den gleichmäßigen Fortschritt und Ausbildung beider Sprachen nach den Orts-Kreisverhältnissen zu sorgen, hat den Gegenstand einer reiflichen Erwägung des Provinzial-Landtags zu bilden, dessen Anträge in dieser Beziehung gewiß die geeignetste Berücksichtigung finden werden, da der §. 4 der Verfassung allen Volksstämmen die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet.

Wien den 19. Mai 1848.

Willersdorf m/p

An die Herren Deputirten aus dem Königreiche Galizien und dem Krakauer-Kreise.

Die Deputation hält es für ihre heiligste Pflicht zu erklären, daß diese ministerielle Zuschrift, indem sie den dringenden Bedürfnissen des Landes nicht entspricht, dasselbe nicht befriedigen kann.

Die in der Einleitung vom Herrn Minister aufgestellte Behauptung, über den blühenden Zustand Galiziens wird von der Geschichte hinlänglich widerlegt, um noch weiter darüber ein Wort zu verlieren; — es genüge bloß zu bemerken, daß die Kultur und der Wohlstand im Königreiche Polen weit höher steht, in preussisch Polen und Krakau aber, auch der Rechtszustand viel vollkommener ist.

Dieses Zurückbleiben unserer Provinz ist dem alten System zuzuschreiben, dessen Aenderung durch die Beibehaltung der, dem Lande feindlich gesinnten Beamten nicht einmal in Aussicht gestellt wird.

Die ministerielle Zuschrift weist auf einen einzuberufenden Landtag, und überläßt die Festsetzung des Wahlmodus dem landständischen Ausschusse; allein da der landständische oder bloße Postulat-Landtag mit der konstitutionellen Verfassung nicht verträglich ist, da die Mitglieder des vom Landesgouverneur am 26. April l. J. einberufenen Landtags sich einstimmig durch einen öffentlichen Akt für inkompetent erklärten; so folgt hieraus, daß auch der landständische Ausschuss, als Ausfluß eines schon aufgelösten Landtages ebenfalls inkompetent und aufgelöst ist.

Unmöglich ist daher, ohne Nachspruch, ein Landtag nach der Modulation der ministeriellen Zuschrift.

Der Nationalrath zu Lemberg einzig und allein, kann, wie es die Deputation leider fruchtlos! bereits in ihren Verhandlungen darlegte, den Wahlmodus ausarbeiten, und so die Einberufung eines Landtags, der das Land zu befriedigen im Stande wäre, ermöglichen.

Der Nationalrath ist gegenwärtig das einzige Organ, welches das Land de facto in seiner Gesamtheit, in allen seinen Ständen, Interessen und Kreisen repräsentirt, mit ihm haben sich die Mitglieder des vorigen aufgelösten Landtags durch Wahl vereinigt, mit ihm verkehren alle Kreiscomités, ihm verdankt das Land die bisherige Erhaltung der Ruhe, ungeachtet der aufregendsten Zustände. — Die Wirksamkeit dieses Nationalrathes hätte mit Beginn des nach solchem Wahlmodus zusammentretenden Landtags aufgehört.

Wird also der Nationalrath mit der Ausarbeitung des Wahlmodus nicht beauftragt, so kann nach dieser Darlegung ein konstitutioneller Landtag nicht existiren; — so fehlt das legale vermittelnde Organ zwischen Volk und Regierung, zwischen Gegenwart und Zukunft, und jede volksthümliche Basis zur Reorganisirung des Landes, welche so dringend verlangt wurde.

a) Die Errichtung einer verantwortlichen Centralbehörde aus Landesinsassen, welche in allen inneren Angelegenheiten der Provinz, die die Gesamtmonarchie nicht betreffen, zu entscheiden hat;

- Als Garantie für die nationalen Bestrebungen, wie für die Reorganisirung des Landes, sollten für
 1) wenigstens die Besetzung der obersten Landesstelle, so wie der Kreishauptmannschaften durch Eingeborne
 2) stattfinden. — Eine nationale Reorganisation ist ohne Entfernung der innationalen Beamten nicht möglich. —
 3) Alle fremden Beamten auf einmal zu entfernen, könnte eine Störung verursachen, aber immer und immer
 4) können wir wieder darauf zurück, daß, um das entschiedenste Mißtrauen zu beheben, die verhassten, durch die
 5) öffentliche Meinung bezeichneten Beamten, abzurufen sind.

in Germany, and some English. Signed the letter, James Watson, Esq., and John Watson, Esq., and the letter was sent to the printer.

